

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Mai 1960

73/A.B.

zu 97/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten Dr. van T o n g e l und Genossen haben in einer Anfrage, betreffend die Stellung der Orchestersubstituten der Wiener Staatsoper in sozialrechtlicher Hinsicht, an den Unterrichtsminister folgende Fragen gerichtet:

1. Sind dem Herrn Bundesminister die (in der Anfrage) erwähnten Tatsachen über die Besoldung und sozialrechtliche Stellung der Orchestersubstituten der Wiener Staatsoper bekannt ?

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht derzeit Besoldung und Stellung in sozialrechtlicher Hinsicht der Orchestersubstituten ?

3. Ist der Herr Bundesminister bereit, ehebaldigst die erforderlichen Massnahmen zu einer sozialrechtlichen Gleichstellung dieser Substituten in die Wege zu leiten ?

Auf diese Anfrage ist folgende Antwort des Bundesministers für Unterricht Dr. D r i m m e l eingelangt:

Für das Orchester der Staatsoper sind im Dienstpostenplan 126 Planposten vorgesehen. Hiezu kommen noch drei Bühnenmusiker und ein Orchesterinspektor, die im Rahmen ihres Vertrages zu einer bestimmten Anzahl von Orchesterdiensten verpflichtet sind. Vergleichsweise sei ausgeführt, dass der Orchesterstand im Jahre 1931 laut Budget 122 Musiker betrug. Im Jahre 1938 wurde die Gagenüberleitung für 113 Musiker durchgeführt. 1950 und 1954 betrug der Orchesterstand 120 Musiker. Er wurde im Jahre 1956 auf 123, im Jahre 1958 auf 124 und im Jahre 1960 auf 126 Musiker erhöht.

Der Orchesterstand wurde seinerzeit unter Berücksichtigung des unter normalen Verhältnissen für die Bestreitung des Repertoires notwendigen Bedarfes unter Bedachtnahme auf das jeweilige Dienstlimit, das sich je nach Art des Instrumentes auf 14 bis 20 (Konzertmeister 12) Dienste im Monat beläuft, festgesetzt. Die Bundestheaterverwaltung ist bemüht, gewissen sich im Betriebsablauf ergebenden Schwankungen durch entsprechende Anträge bei der jeweiligen Dienstpostenplanerstellung Rechnung zu tragen. Erwähnt muss werden, dass die Orchestermitglieder zur Leistung von je zwei Überdiensten über ihr Dienstlimit im Monat verpflichtet sind, die gesondert honoriert werden müssen.

Lediglich im Falle von Erkrankungen oder bei besonderer Häufung von Opern mit starker Orchesterbesetzung werden zur Entlastung des engagierten Personals an einzelnen Abenden sogenannte Orchestersubstituten aushilfsweise zur Dienstleistung herangezogen. Wenn bei einer Instrumentengruppe

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Mai 1960

Mitglieder auf längere Zeit erkranken, wie es derzeit bei der zweiten Geige der Fall ist (zwei Mitglieder befinden sich bereits mehrere Monate im Krankenstand) oder bei der ersten Geige (eine Stelle vakant und zwei Mitglieder infolge schwerer Erkrankungen ebenfalls durch längere Zeit dienstverhindert), wird eine grössere Anzahl von Substitutendiensten benötigt.

Richtig ist, dass auch Substituten vollwertige Orchestermusiker sein müssen. Aus diesem Grunde werden die Musiker, die als Substituten herangezogen werden, fast ausschliesslich zwei Gruppen entnommen:

1.) Ständige Mitglieder anderer führender Orchestervereinigungen in Wien, wie die Wiener Symphoniker, Tonkünstlerorchester und Rundfunkorchester. Diese Mitglieder werden zu Dienstleistungen in der Staatsoper im Rahmen etwaiger dienstfreier Abende bei ihrem Stammorchester herangezogen.

2.) Schüler der Musikakademie, die auf diese Weise in gewissen Fällen erprobt werden und Gelegenheit haben, sich auf ein Probespiel und ein allfälliges Engagement vorzubereiten.

In vereinzelt Fällen werden als Substituten bereits im Ruhestand befindliche Mitglieder des Staatsopernorchesters, weiters Mitglieder anderer Orchester der Bundestheater (Volksoper und Burgtheater) im Rahmen ihrer Dienstabkömmlichkeit und endlich in ganz beschränktem Ausmasse und nur in vereinzelt Fällen ambulante Musiker ohne anderweitige ständige Bindung, die aber in gleicher Weise sicherlich auch Gelegenheit haben, bei anderen musikalischen Darbietungen ausserhalb der Staatsoper entgeltlich mitzuwirken, verwendet.

Selbstverständlich müssen die als Orchestersubstituten herangezogenen Musiker ihre Qualifikation für die von ihnen geforderten Orchesterdienste nachweisen.

Der Gesamtzahl der verwendeten Substituten entsprechend ergibt sich für den einzelnen Substituten eine durchschnittliche Auftrittszahl von etwa fünfmal im Monat. Die in der parlamentarischen Interpellation angeführte hohe Zahl von Dienstleistungen eines bestimmten Substituten stellt den Ausnahmefall dar. Solche Ausnahmefälle sind darauf zurückzuführen, dass berücksichtigungswürdigen, stellenlosen Musikern ein besonderes Entgegenkommen durch häufigere Verwendung, allenfalls auch in verschiedenen Instrumentengruppen, gewährt wird. Bemerkt muss noch werden, dass eine grössere Anzahl von Dienstleistungen eines Substituten in erster Linie bei den Streichergruppen anfällt, während bei anderen Instrumenten Substituten seltener benötigt werden. Eine entsprechende Vermehrung der im Dienstpostenplan vorgesehenen Planstellen wäre deshalb nicht zu rechtfertigen, weil der mehr oder minder

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Mai 1960

schwankende Bedarf an Substituten einerseits von den Krankheitsfällen und andererseits von der Repertoiregestaltung abhängig ist und daher bei einer derartigen Vergrösserung des Dienstpostenplanes keine Gewähr mehr dafür gegeben wäre, dass die Dienstverpflichtung der voll engagierten Mitglieder auch entsprechend ausgewertet werden könnte. Im übrigen würde auch eine im Rahmen des Dienstpostenplanes vorgenommene Postenvermehrung keine Sicherheit dafür bieten, dass dem fallweise bei den einzelnen Instrumentengruppen auftretenden Bedarf an Musikern jeweils elastisch entsprochen werden könnte, und es wäre daher trotzdem die Heranziehung von Substituten notwendig.

Da die Verwendung von Substituten hinsichtlich der Anzahl und der Aufeinanderfolge von Dienstleistungen unregelmässig ist, können sie nur jeweils für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung in ein kurzfristiges Dienstverhältnis aufgenommen werden, welches sich nur auf die Zeit der Vorstellung oder der allfälligen Probe beschränkt. Sie werden daher auch nur für den einzelnen Proben- oder Vorstellungsdienst honoriert. Daraus ergibt sich, dass an den Tagen, an denen Substituten keinen Dienst versehen, auch kein Dienstverhältnis besteht. Demgemäss können die Substituten ausserhalb der Zeit ihrer Beschäftigung, zu der sie sich jeweils im Einzelfall verpflichten, jeder anderen selbständigen oder unselbständigen beruflichen Arbeit nachgehen. Die Staatsoper kann daher auch keineswegs über diese Arbeitskräfte auf Abruf verfügen, es steht ihnen vielmehr völlig frei, eine angebotene Dienstleistung ohne Angabe von Gründen abzulehnen, was wiederholt bei Verhinderung durch anderweitige Beschäftigung (Film, Schallplatten usw.) der Fall ist. Aus diesem Grunde hat die Staatsoper des weiteren eine verhältnismässig grosse Anzahl von qualifizierten Musikern für solche Substitutendienste in Evidenz, um ihren Bedarf auch bei Ablehnung von Dienstleistungen durch den einen oder anderen Musiker anderweitig decken zu können. Diese Rechtsform der Beschäftigung von Substituten muss von der Staatsoper schon deshalb in Kauf genommen werden, weil sie diesen Musikern infolge des schwankenden Bedarfes keinerlei Garantie für eine bestimmte Anzahl von Verwendungstagen und somit für ein bestimmtes Einkommen geben könnte. Die Lage ist hier schliesslich nicht anders als in allen anderen Berufssparten, in denen bei grösserem Arbeitsanfall gelegentlich Aushilfskräfte tages- oder stundenweise in unregelmässigen Abständen herangezogen werden.

Die in der Anfrage angeführten Entlohnungssätze für die einzelnen Dienstleistungen der Orchestersubstituten sind richtig. Da aber bei diesen Arbeitnehmern kein Dauerdienstverhältnis vorliegt, sondern es sich nur um eine fallweise, pro Dienst entlohnte Beschäftigung handelt, kann nach den

geltenden Rechtsvorschriften auch kein Anspruch auf Urlaubsentgelt bzw. auf Gewährung eines 13. oder 14. Monatsbezuges anfallen. Der in diesem Zusammenhang angeführte Vergleich mit den Angehörigen des Publikumsdienstes der Bundestheater ist insofern unzutreffend, als die Angehörigen des Publikumsdienstes zwar auch pro Dienst (S 21.50 brutto) entlohnt, jedoch während der Spielzeit durchlaufend täglich beschäftigt werden, sodass ihnen nach den Bestimmungen des Arbeitsurlaubsgesetzes ein Anspruch auf Urlaubsabfindung in einem entsprechenden Bruchteil von höchstens 24 Tagesentlohnungen zusteht.

Hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Orchester-Substituten darf auf die Bestimmungen der §§ 5 Abs.2, 11 Abs.1 und 55 des ASVG verwiesen werden, wonach die Pflichtversicherung sich bei Erreichung eines Mindesteinkommens von 270 S monatlich jeweils auf die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung erstreckt. Darüber, ob die Versicherungspflicht auch in den zwischen den Beschäftigungstagen liegenden Zeiträumen aufrecht bleibt, besteht mangels eindeutiger gesetzlicher Bestimmungen Unklarheit, die im Zuge eines schon seit längerer Zeit anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahrens voraussichtlich geklärt werden wird. Es dürfte allerdings schwierig sein, eine solche Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Zeiträume des Nichtbestehens des Dienstverhältnisses festzulegen, weil nach einer Dienstleistung keinesfalls feststeht, ob und wann eine weitere Dienstleistung anfällt.

Abschliessend sei darauf verwiesen, dass die Verwendung von Musikern als Substituten in der geschilderten Form eine Einrichtung darstellt, die sich schon seit vielen Jahrzehnten ohne Anstand zum Vorteil des Institutes und der genannten Aushilfskräfte selbst (Möglichkeit des Nebenverdienstes sowie in Einzelfällen mehr oder minder häufige Verwendung von ansonsten beschäftigungslosen Musikern) bewährt hat.

Abgesehen von den vorangeführten Substituten, die in einem, wenn auch vorübergehenden Dienstverhältnis zur Staatsoper stehen, gibt es eine zweite Gruppe von Orchestersubstituten, die keinerlei, auch nur vorübergehendes Dienstverhältnis zur Staatsoper haben. Es handelt sich hierbei um jene Fälle, in denen es dem einzelnen Orchestermitglied über sein Ansuchen im Einzelfall gestattet wird, bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe im beschränkten Umfang sich bei seiner Dienstleistung in der Staatsoper durch einen von ihm bezahlten und entsendeten Substituten vertreten zu lassen. Hier erhält das Orchestermitglied den ihm für seine Dienstleistung gebührenden Gagenanteil und verpflichtet seinerseits auf rein privater Grundlage einen entsprechend qualifizierten Substituten zu seiner Vertretung.

Die Antwort auf die Anfragen 1 und 2 ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen. Zur Frage 3 sei ebenfalls auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen, aus denen entnommen werden kann, warum eine andere rechtliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses der Orchestersubstituten der Staatsoper nicht möglich ist.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Mai 1960

während das zweite, eine Korrespondenzkarte, nur darauf hinweist, dass die Täter "Juden" wären, die ungestraft in Österreich verbleiben dürfen. Photokopien beider Schreiben sind der Anfragebeantwortung angeschlossen.

Was die in der Presse besonders herausgestellte Zurücklegung der Verteidigung eines Angeklagten durch seinen Verteidiger betrifft, wurde erhoben, dass diese Zurücklegung der Verteidigung, die vom Verteidiger damit begründet wurde, dass er "bei pflichtgemässer Ausübung seines Amtes eine hochgestellte Persönlichkeit aus seinem Bekanntenkreis anzugreifen gezwungen wäre", offensichtlich nur aus dem Grunde einer Prozessverzögerung erfolgte, sodass die Staatsanwaltschaft Wien diesen Sachverhalt dem Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland zur Beurteilung des Verhaltens dieses Verteidigers im Disziplinarverfahren zur Kenntnis bringen wird, Überdies wurde von der Staatsanwaltschaft Wien beim Landesgericht für Strafsachen Wien der Antrag gestellt, diesem Verteidiger die Kosten der durch ihn verursachte Vertagung gemäss § 274 StPO. aufzuerlegen. Der von diesem Rechtsanwalt verteidigte Angeklagte, für den ein anderer Verteidiger bestellt wurde, hat im Zuge der Hauptverhandlung ebenso wenig wie sein neubestellter Verteidiger den "angeblich notwendigen Angriff gegen eine hochgestellte Persönlichkeit" unternommen, obwohl jetzt kein Hindernis hierfür mehr vorgelegen war.

Anlässlich der obgenannten Hauptverhandlung brachte der Angeklagte Thaddäus Janaschek am 17. März 1960 u.a. folgendes vor:

"Zur ZAE. ging Zorko. Ich möchte hier etwas Typisches sagen, welche Verbindungen er hatte; Unsere Firma hatte schon seit langer Zeit ein Geschäft bei der ZAE. eingeseht, und obwohl mein Bruder dort einen sehr guten Freund hatte, konnten wir dieses Geschäft nicht bewilligt bekommen. Ich habe dies Zorko gesagt, und nach 2 bis 3 Tagen war dieses Geschäft bewilligt."

Auch diese Behauptung hat das Bundesministerium für Justiz zum Anlass genommen, Erhebungen über allfällige einflussreiche Hintermänner des Stanko Zorko zu pflegen. Die Vernehmung des Thaddäus Janaschek am 6. Mai 1960 vor der Polizeiabteilung bei der Staatsanwaltschaft Wien über die eingereichten ZAE-Exporte ergab jedoch keine Anhaltspunkte für weitere Erhebungen, weil Thaddäus Janaschek sich gemäss § 153 StPO. mit der Begründung der Zeugenaussage entschlug, dass er an ihn gestellte Fragen nicht beantworten wolle, weil diese Antworten seinem Bruder Hans Janaschek Schande bereiten würden. Eine Photokopie der bezüglichen Niederschrift ist der Anfragebeantwortung angeschlossen.

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 23. Mai 1960

Zusammenfassend stellt das Bundesministerium für Justiz daher fest, dass die ihm unterstellten staatsanwaltschaftlichen Behörden bisher alles getan haben, um die von der Presse immer wieder zitierten angeblichen, nichtgenannten "Hintermänner" des Stanko Zorko ausfindig zu machen, dass aber zu diesen vagen und völlig unkonkretisierten Behauptungen sich kein Anhaltspunkt für das tatsächliche Vorhandensein solcher "Hintermänner" ergeben hat. Das Bundesministerium für Justiz ist jedoch jederzeit bereit, falls ihm konkrete Unterlagen oder Angaben über solche "Hintermänner" zur Verfügung gestellt werden, die staatsanwaltschaftlichen Behörden anzuweisen, sofort und energisch die entsprechenden gerichtlichen Schritte einleiten zu lassen.

Abschliessend darf daher das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Inneres die Anfrage wie folgt beantworten:

1.) Die eingehende Darstellung des gesamten Sachverhaltes zeigt, dass keinerlei Anhaltspunkte für die Existenz angeblicher "Hintermänner" des flüchtigen Stanko Zorko vorliegen. Über die in dieser Richtung unternommenen Schritte gibt die vorliegende ausführliche Darstellung Aufschluss.

2.) Die Gründe der Freilassung des im Ausland inhaftierten Stanko Zorko durch den Appellationsgerichtshof in Pau wurden gleichfalls in der obigen Darstellung eingehend dargelegt.

3.) In der obigen Sachverhaltsdarstellung wurde auch das Ergebnis der Ermittlungen über die an den strafbaren Handlungen des Stanko Zorko beteiligten Personen durch die Bekanntgabe des gerichtlichen Verfahrensausganges mitgeteilt.

-.-.-.-

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Mai 1960

Erläuternde Bemerkungen

Das Leistungsrecht des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes ist am 1. Juli 1958 in Kraft getreten. Seither haben sich insbesondere im Vergleich mit den einzelnen Bestimmungen des Pensionsrechtes nach dem ASVG. verschiedentlich Divergenzen und Härten gezeigt, die im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz sobald als möglich beseitigt werden müssen. Dieser Rechtsangleichung soll der vorliegende Antrag dienen.

Im einzelnen wird zu den beantragten Abänderungen und Ergänzungen des GSPVG. folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Die Bestimmungen über die Weiterversicherung nach dem GSPVG. sind gegenwärtig zu eng gefasst. Aus der Pflichtversicherung ausscheidende Personen werden dann das Recht auf freiwillige Weiterversicherung nicht geltend machen können, wenn sie nicht mindestens 60 Kalendermonate in der Pflichtversicherung nach dem GSPVG. zurückgelegt haben. Sie werden dieses Recht aber auch nicht geltend machen können, wenn sie zwar genügend lang pflichtversichert waren, aber die Pflichtversicherung auch nach einem anderen Bundesgesetz, insbesondere nach dem ASVG. gegeben war. Dabei ist es heute wegen der Überschneidungen der einzelnen Rechtsbereiche durchaus möglich, dass das Recht auf freiwillige Weiterversicherung weder nach dem einen noch nach dem anderen in Betracht kommenden Pensionsversicherungsrecht geltend gemacht werden kann. Es sollten also auch in der gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung alle Möglichkeiten eröffnet werden, die hinsichtlich der freiwilligen Weiterversicherung nach dem ASVG. gegeben sind. Gleiches gilt für die Wahrung des Rechtes auf freiwillige Weiterversicherung einer Witwe (eines Witwers), die (der) die Erwerbstätigkeit des verstorbenen Versicherten zwar fortgesetzt hat, aber später aufgibt und freiwillig weiterversichern will. Allerdings musste bei der Verwirklichung dieses Gedankens ausgeschlossen werden, dass die freiwillige Weiterversicherung doppelt in Anspruch genommen wird.

Zu Art. I Z. 2 und 4:

Der Novellierungsantrag zu § 18 Abs. 1 trägt dem am 26.3.1960 mündlich verkündeten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung, das die unterschiedliche Beitragshöhe für Versicherte, die den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes unterliegen, und für die übrigen Pflichtversicherten als verfassungswidrig erklärt hat. Die Herabsetzung des Beitrages aus Mitteln der Künstlerhilfe von 6 v.H. auf 3 v.H. entspricht der Herabsetzung des Beitrages der Künstler selbst von 12 v.H. auf 6 v.H.

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Mai 1960

Zu Art. I Z.3:

Die Änderung im § 20 erweist sich als notwendig, um die Verpflichtung zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides auf das Jahr zu beziehen, das für die Beitragsbemessung in dem Jahr massgeblich ist, das auf die offene Frist (1. September bis 31. Dezember) folgt.

Zu Art. I Z.5 und 8:

Nach dem Leistungsrecht des ASVG. führt der gleichzeitige Anspruch auf eine Verletztenrente oder eine Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung nicht zum Ruhen einer Altersrente oder einer Hinterbliebenenrente nach einem Altersrentner aus der Pensionsversicherung. Dies gilt auch, wenn die Rente aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit mit der Vollendung des Anfallsalters auf eine Altersrente als Altersrente weiter gewährt wird. Um eine Übereinstimmung des Leistungsrechtes des GSPVG. mit dem des ASVG. auch in dieser Hinsicht herzustellen, sind die im Antrag vorgeschienen Änderungen in § 40 Abs. 1 und § 72 Abs. 3 erforderlich.

Zu Art. I Z.6, 11 und 13:

Nach den Bestimmungen des Wohnungsbeihilfengesetzes gebührt Wohnungsbeihilfe zwar zu Renten nach dem ASVG., nicht aber zu Rentenleistungen nach dem GSPVG. Ein Betrag in der Höhe der Wohnungsbeihilfe, nämlich monatlich 30 S, soll aber nach dem Leistungsrecht des GSPVG. als Zuschlag zur Rente dann gewährt werden, wenn eine Ausgleichszulage gebührt. Solche Renten können aber auch dem teilweisen Ruhen unterliegen (z.B. gleichzeitiger Anspruch auf Rente aus der Unfallversicherung). In die Feststellung des Ruhensbetrages soll aber der Zuschlag von 30 S nicht einbezogen werden, weil auch die Wohnungsbeihilfe zu ASVG.-Renten einem Ruhen nicht unterliegt. Gleichzeitig musste aber dafür Vorsorge getroffen werden (Z.11 und 13), dass der Zuschlag von 30 S nicht gebührt, wenn aus irgendeinem Grund Anspruch auf Wohnungsbeihilfe besteht.

Zu Art. I Z.7 :

Die bisherigen Erfahrungen in der Durchführung des GSPVG. haben gezeigt, dass die Renten wegen der im Gesetz gezogenen Höchstgrenze der Bemessungsgrundlage, die bis einschliesslich 1963 nur 1400 S betragen darf, ausserordentlich unzureichend sind. Obwohl Versicherungsbeiträge seit dem 1. Jänner 1958 bis zu einer Höchstbeitragsgrundlage von monatlich 3600 S eingehoben werden, kann nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften eine Bemessungsgrundlage von 3600 S erst nach einem fünfzehnjährigen Anlaufzeitraum, d.i.



9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Mai 1960

erst im Jahre 1973, erreicht werden. Dieser Anlaufzeitraum soll nunmehr auf zehn Jahre verkürzt werden, sodass eine Bemessungsgrundlage von 3600 S schon im Jahre 1968 ermöglicht wird. Vor allen Dingen handelt es sich aber um eine ins Gewicht fallende Erhöhung der Bemessungsgrundlage schon für die gegenwärtig anfallenden Renten. Mit dem vorliegenden Antrag soll daher die Höchstbemessungsgrundlage schon im Jahre 1960 auf 1800 S hinaufgesetzt werden. Sie soll auch in den weiteren zwei Jahren rascher ansteigen, nämlich um jährlich 300 S, und ab dem Jahre 1963, beginnend mit 2600 S, sich jährlich um 200 S erhöhen. Das raschere Ansteigen in den zeitlich zunächst liegenden Jahren wird dadurch bewirkt, dass die grossen Spannen auf die Jahre 1960 bis 1962 verteilt werden, ab 1962 das weitere Ansteigen mit den gleichen Differenzbeträgen in Aussicht genommen wird, die schon gegenwärtig gelten.

Zu Art. I Z.9:

Einer Witwe nach einem versichert gewesenen selbständig Erwerbstitigen, die ihren Betrieb länger als drei Jahre weiterführt, werden zwar die Versicherungszeiten, die der Verstorbene erworben hat, so angerechnet, als ob sie selbst versichert gewesen wäre, jedoch nur insoweit, als der Verstorbene solche Versicherungszeiten "während des Bestandes der Ehe" erworben hat. Die vor der Eheschliessung erworbenen Versicherungszeiten bleiben also ohne Leistungsäquivalent. Dies gilt gegenwärtig für das Dauerrecht und bedeutet für die seit 1. Juli 1958 eingetretenen Versicherungsfälle eine erhebliche Härte. Grundsätzlich gilt im Übergangsrecht hinsichtlich des Anspruches auf Übergangswitwenrente das gleiche. Im Übergangsrecht (§ 193 Abs. 1) fehlt jedoch die Einschränkung auf die während des Bestandes der Ehe erworbenen Versicherungszeiten des Verstorbenen. Wenn es im Übergangsrecht möglich war, bei Weiterführung des Betriebes durch die Witwe die Frage der Anrechnung der Versicherungszeiten, die der Verstorbene erworben hat, grosszügig zu lösen, muss dies auch im Dauerrecht angestrebt werden. Der vorliegende Antrag unternimmt es, dieses Problem im Sinne einer für die Versicherte günstigeren Anrechnung zu bereinigen.

Zu Art. I Z.10:

Gegenwärtig kann es vorkommen, dass für die Witwe überhaupt kein Rentenanspruch besteht, und zwar

- a) kein Anspruch auf Witwenrente, weil der Betrieb länger als drei Jahre fortgeführt wird,

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Mai 1960

- b) kein Anspruch auf eigene Altersrente, weil nur die "während des Bestandes der Ehe" erworbenen Versicherungszeiten des Verstorbenen zu den von der Frau selbst erworbenen hinzugerechnet werden, zusammen während der letzten 240 Monate aber keine 120 Versicherungsmo-nate gegeben sind,
- c) kein Anspruch auf eigene Altersrente, weil bei der Aufgabe der Erwerbstätigkeit der Witwe das Anfallsalter für die Altersrente noch nicht vollendet ist.

Die beantragte Änderung im § 75 kann zwar einen Teil der unter lit. b angeführten Fälle mildern, ein weiterer Teil wird aber offen bleiben. Die in lit. a und b angedeuteten Fälle bleiben trotz der Änderung des § 75 ungelöst. Durch die Einfügung eines neuen Satzes in § 77 Abs. 1 soll der Anspruch auf Witwenrente auch in den angeführten Fällen in Geltung bleiben, wenn es aus irgendeinem Grunde zu keinem Anspruch auf eine Altersrente käme. Die Witwe würde dann die Wahl haben, die Witwenrente in Anspruch zu nehmen, allerdings ohne Hinzurechnung der von ihr selbst erworbenen Zeiten, oder durch Zuwarten bis zur Erreichung der Altersgrenze und allenfalls zwischenweilige freiwillige Weiterversicherung den Anspruch auf Altersrente abzuwarten. Um unverständliche Härtefälle zu vermeiden, bedarf es jedenfalls der beantragten Einfügung. Ein Fall, in dem wegen der Weiterführung des Betriebes durch mehr als drei Jahre der Anspruch auf Witwenrente verlorengeht, Anspruch auf eine eigene Rente aber nicht entsteht, muss vermieden werden.

Zu Art. I Z. 12 und 14 bis 16:

Nach der gegenwärtigen Regelung des § 84 GSPVG. kann nur den Empfängern von Alters(Übergangsalters)- und Erwerbsunfähigkeitsrenten ein Hilflosenzuschuss zu Renten gewährt werden. Mit der 5. Novelle zum ASVG. wurde ein Hilflosenzuschuss zu Renten aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG. auch für Berechtigte auf Hinterbliebenenrenten (~~Witwen- und Waisenrenten~~) eingeführt. Die wirtschaftliche Lage von Rentenberechtigten nach dem GSPVG., insbesondere solcher Personen, die ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, ist nicht wesentlich anders als die der Rentenberechtigten nach dem ASVG. Da im übrigen die leistungsrechtlichen Bestimmungen des GSPVG. weitgehend denjenigen des ASVG. nachgebildet sind, ist die Leistungsverbesserung bei Hinterbliebenenrenten, die im ASVG. zur Zuerkennung von Hilflosenzuschüssen auch zu Hinterbliebenenrenten führte, für das Leistungsrecht des GSPVG. eine nicht von der Hand zu weisende Notwendigkeit.